

Der Kreisausschuss

┌	Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen	┐	Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
			Amt/Referat: Gesundheitsamt Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giemat Aktenzeichen: A30/D1/20/0659 Telefon: (06051)85-12551 Telefax: (06051)85-91550 E-Mail: (nur für formlose Mitteilungen)
└		┘	Gebäude/Zimmer:
Ihre Nachricht	Es schreibt Ihnen	Datum	16. Oktober 2020

**Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im Bereich der Schulen im Kreisgebiet des
Main-Kinzig-Kreises**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht die folgende Allgemeinverfügung für den schulischen Bereich:

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird Folgendes verfügt:

- 1. In sämtlichen Schulen innerhalb des Kreisgebietes des Main-Kinzig-Kreises gilt ab der 5. Jahrgangsstufe abweichend von § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Diese Pflicht gilt auch in den Schulmensen, außer beim Essen am Tisch.**
- 2. Die in Ziffer 1 verfügte Verpflichtung besteht ausnahmsweise nicht für solche Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund- Nasen-Bedeckung tragen können.**

3. **Abweichend von Ziffer 1 kann die Schulleitung entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist. In diesen Fällen müssen die Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, stets gewährleistet sein.**

4. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 01. November 2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage der getroffenen Anordnung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Nach Satz 1 der Bestimmung hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 der Vorschrift kann die zuständige Behörde insbesondere die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Im Hinblick auf den SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Hauptsächlich wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen, z. B. durch Husten oder Niesen. Hierbei können auch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen den Virus auf andere Menschen übertragen. In der Mehrzahl der Fälle wurde bisher ein milder Krankheitsverlauf registriert. COVID-19 kann aber auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und im schlimmsten Fall zum Tode führen. Hiervon können nicht nur Personen betroffen sein, die zu einer Risikogruppe (z.B. hohes Alter, Vorerkrankung) gehören. Nicht ausgeschlossen ist auch das Auftreten von Langzeitfolgen nach einer überstandenen COVID-19 Infektion. Dies wird gerade in Studien untersucht.

Um zu verhindern, dass Infektionen mit dem neuartigen Virus unkontrolliert steigen und um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme.

Das RKI, dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes gemäß § 4 IfSG ein besonderes Gewicht zukommt, empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und somit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Hierbei dient die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ausschließlich dem Schutz des Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern insbesondere auch dem Schutz anderer Personen, von einer Infektion verschont zu bleiben.

Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann somit das Ansteckungsrisiko verringert werden. Dies gilt gerade für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort auch geraume Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des IfSG die 2. Corona-VO erlassen und darin auch konkrete Maßnahmen für Schulen im Sinne des § 33 Nr. 1 IfSG getroffen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO wurde eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband verfügt.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurde dem Main-Kinzig-Kreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner/innen innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die vom Gesundheitsamt ermittelte Zahl der Neuinfektionen im maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 16. Oktober 2020, 13 Uhr, auf 39 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen (7-Tages Inzidenz).

Der Main-Kinzig-Kreis befindet sich daher in der dritten Stufe (orange) des Eskalationskonzeptes und wird aller Voraussicht nach kurzfristig auch die Stufe vier (rot) des Eskalationskonzeptes erreichen (50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen). Diese Prognose beruht darauf, dass die 7-Tage-Inzidenz im Main-Kinzig-Kreis in den vergangenen 2 Wochen von 18 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen auf aktuell 39 Neuinfektionen gestiegen ist. Diese Entwicklung zeigt einen stetigen Anstieg der Neuinfektionen.

Da hinsichtlich der Neuinfektionen in den letzten beiden Wochen vor den Herbstferien insgesamt 13 Schulen im Main-Kinzig-Kreis, teilweise mehrfach, betroffen waren, sieht sich der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowertes innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28

Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der 2. Corona-VO die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus erforderlich sind, zu treffen.

In die Erwägung einbezogen wurde auch, dass der an den Main-Kinzig-Kreis angrenzende Landkreis Offenbach und die ebenfalls angrenzenden Städte Offenbach und Frankfurt aktuell bereits die höchste Eskalationsstufe (dunkelrot), d. h. 75 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen erreicht haben. Zwischen den Städten Offenbach, Frankfurt, dem Landkreis Offenbach und dem Main-Kinzig-Kreis gibt es aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen (Pendlerströme), der Verkehrsverbindung (ÖPNV und Straße) und der relativ kurzen Wege im Ballungsraum Rhein-Main ein erhebliches Potential für eine Infektionsausbreitung in den Main-Kinzig-Kreis hinein.

Schulen sind ein Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen. Gerade hier können sich Infektionen leicht und schnell ausbreiten. Es ist daher erforderlich, in diesen Bereichen besondere Maßnahmen zu treffen, um das Risiko einer Ansteckung und Ausbreitung zu beschränken.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für alle im Unterricht anwesenden Personen in allen Schulen des Kreisgebietes ab der 5. Jahrgangsstufe. Dies trägt zum einen dem Schutz vor weiteren Übertragungen auf Grund der erhöhten Infektionszahlen Rechnung. Zum anderen genießen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen besonderen staatlichen Schutz. Sie sind vor Gefährdungen ihrer Gesundheit in besonderer Weise zu schützen. In den vergangenen Wochen hat sich die Betroffenheit vor allem in den Jahrgangsstufen ab der 5. Klasse gezeigt, so dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zunächst auch nur hier erforderlich ist.

Es ist auf Grund der aktuellen Bewertung daher notwendig, auch im Präsenzunterricht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich verpflichtend vorzuschreiben. Durch die Befristung der Anordnung bis zum 01. November 2020 wird sichergestellt, dass zeitnah und fortlaufend eine Evaluierung stattfindet.

Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs hat grundsätzlich höchste Priorität. Dies sicherzustellen ist Zweck dieser Allgemeinverfügung. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere auch dem Schutz besonders anfälliger Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind im Interesse der gesamten Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen gerechtfertigt. Trotz der Einschränkungen garantiert die Allgemeinverfügung weiterhin einen umfassenden Grundrechtsschutz.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen das Ziel, die Infektionszahlen deutlich zu verringern, um gerade auch die Kapazitäten in medizinischen Einrichtungen und die medizinischen Versorgungsstrukturen aufrecht zu erhalten.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in den Schulen dar. Es sind keine weniger einschneidenden Maßnahmen denkbar, die in der gleichen Weise geeignet wären, die weitere dynamische Ausbreitung des Virus

im Schutzraum der Schule zu unterbrechen und gleichwohl den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein weiteres deutliches Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gerade auch durch Ziffer 3 der Allgemeinverfügung gewahrt.

Durch Maskenpausen gemäß Hygieneplan 6.0 des Landes Hessen können die Folgen des längeren Maskentragens abgemildert werden.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, ist eine Ausnahme vorgesehen. Als Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch die Befristung bis zum 01. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergehen daher im Rahmen des dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständiger Gesundheitsbehörde zustehenden Ermessens. Ein Untätigbleiben der Behörde würde die Gefahr einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus in Schulen beinhalten.

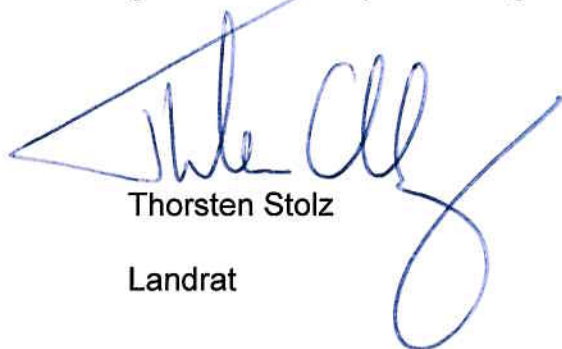
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehrsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf dem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete